Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Leiterin der Steuerabteilung
MDin Anette Wagner
Wilhelmstr. 97
11017 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, den 25.02.2026

Per E-Mail: IVD5@bmf.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes

GZ: IV D 5 - S 2475/00013/004/044
DOK: COO.7005.100.3.14151539

Sehr geehrte Frau Wagner,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Geschäftsführerin

Vorstand: Uwe Rauhöft (Vorsitzender) · Tobias Gerauer StB (stellvertretender Vorsitzender)
Harald Hafer · Kathrin Klotzke-Rost StBin · Bernhard Mayer StB, RA · Christian Munzel RA · André Rosenberger StB
Peter Späth · Christian Staller · Ali Tekin
Geschäftsführerin: Jana Bauer

Vereinsregister
Registergericht Berlin
Nr. VR 35687 B

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes

Grundsätzliche Bewertung

Das Kindergeld als Steuervergütung ist ein zentraler Bestandteil der steuerlichen Familienförderung. Eine rechtssichere und zutreffende Gewährung des Kindergeldes hat daher eine besondere Bedeutung.

Der Gesetzentwurf setzt mit der Einführung eines antragslosen Kindergeldes einen wichtigen Impuls zur Modernisierung der Verwaltung. Die Zielrichtung, den Zugang zum Kindergeld zu vereinfachen, bürokratische Hürden abzubauen, Digitalisierungsprozesse voranzutreiben und das Once-Only-Prinzip umzusetzen, begrüßt der BVL ausdrücklich.

Die antragslose Gewährung kann Familien insbesondere in der Phase rund um Geburt und Familiengründung spürbar entlasten, indem Leistungen proaktiv und ohne unmittelbare Mitwirkung gewährt werden. Die verstärkte Nutzung vorhandener Datenbestände erscheint geeignet, Standardfälle effizienter zu bearbeiten.

Die vorgesehene stufenweise Umsetzung ist nachvollziehbar. Insbesondere die Beschränkung auf Geburten ab dem zweiten Kind erscheint pragmatisch, weil vorhandene Daten aus bestehenden Kindergeldfestsetzungen für erstgeborene Kinder genutzt werden können.

Gleichwohl bestehen aus Beratersicht rechtssystematische und praktische Fragestellungen, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten.

§ 64 Absatz 4 EStG-E

Nach aktueller Rechtslage erhält das Kindergeld vorrangig derjenige Berechtigte, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (sog. „Obhutsprinzip“). Das Kindergeldrecht knüpft bei mehreren Berechtigten an die Haushaltszugehörigkeit des Kindes an (§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG). Dieses Tatbestandsmerkmal ist regelmäßig anhand aktueller tatsächlicher Verhältnisse und unter Mitwirkung der Beteiligten zuverlässig feststellbar.

Die geplante Neuregelung des § 64 Abs. 4 EStG-E kommt zur Anwendung, wenn die Familienkasse gemäß § 67 Abs. 2 EStG-E auf einen Antrag verzichtet hat. Kommt es beim antragslosen Kindergeld zu einem Zusammentreffen von Ansprüchen verschiedener Personen, wählt die Familienkasse eigenständig eine dieser Personen aus (sog. „Berechtigtenauswahl“). Die antragslose Festsetzung soll – anders als beim Obhutsprinzip – ohne vorherige Angaben der Eltern erfolgen. Die Berechtigtenauswahl gilt solange, bis eine eigene Bestimmung bei der Familienkasse eingeht.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, darf die Familienkasse den Elternteil auswählen, dessen Kontoverbindung bereits bekannt ist, und das Kindergeld an diesen auszahlen. Auch kann die Familienkasse in den Fällen, in denen nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes seine Kontoverbindung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert hat, annehmen, dass dieser Elternteil vorrangig kindergeldberechtigt werden soll, sofern das Kind in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wird. Hilfsweise kann die Familienkasse auf statistische Wahrscheinlichkeiten zurückgreifen und im Zweifel die Mutter des neu geborenen Kindes als Berechtigte auswählen.

Die Berechtigtenauswahl durch die Familienkasse führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Die automatisierte Kindergeldfestsetzung ermöglicht eine schnelle Leistungsgewährung (Liquiditätsvorteil für die Familie) und damit eine frühere finanzielle Entlastung von Familien.

Gleichzeitig kann die Berechtigtenauswahl jedoch auch zu rechtlichen und praktischen Risiken führen. Eine Auswahl auf Grundlage unvollständiger oder typisierter Daten birgt die Gefahr, das gesetzlich verankerte Obhutsprinzip faktisch zu unterlaufen. Unzutreffende oder veraltete Datensätze könnten dazu führen, dass der Berechtigte fehlerhaft bestimmt wird. Erfolgt eine fehlerhafte Festsetzung des Kindergeldes, ist mit nachträglichen Korrekturen und Rückforderungen gegenüber dem Kindergeldempfänger und ggf. einer Zunahme von Rechtsbehelfsverfahren zu rechnen.

Bereits nach der Gesetzesbegründung soll die antragslose Festsetzung nur dann erfolgen, wenn alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen und keine Zweifel bestehen. Bei Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen soll die Familienkasse von § 67 Abs. 2 EStG-E keinen Gebrauch machen (Gesetzesbegründung, Seite 14, 2. Absatz). Damit geht der Gesetzgeber selbst von einer Beschränkung auf eindeutige Fallkonstellationen aus.

Eine zutreffende Bestimmung des Kindergeldberechtigten hat daher eine besondere Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Vollautomatisierung auf eindeutige Fallkonstellationen zu beschränken und durch vorgelagerte Prüfmechanismen zu ergänzen:

- Bei Anhaltspunkten auf eine konkurrierende Berechtigung (bei getrennt lebenden Eltern oder im Wechselmodell) könnte das automatisierte Verfahren in das Antragsverfahren nach § 67 Abs. 1 EStG-E überführt werden.
- Zur Vermeidung von Fehladressierungen könnte vor der ersten Auszahlung eine Bestätigung eingeholt werden, in dem der Berechtigte und die Kontoverbindung aktiv bestätigt oder ergänzt werden.
- Änderungen der Berechtigtenbestimmung sollten möglichst zeitnah – etwa zum Folgemonat – wirksam werden.
- Zudem sollte Transparenz hergestellt werden, indem beide Elternteile darüber informiert werden, wer als Berechtigter geführt wird.

§ 67 EStG-E

Nach geltendem Recht setzt die Gewährung von Kindergeld einen elektronischen oder schriftlich unterschriebenen Antrag voraus. Mit dem Antrag wird gegenüber der Familienkasse dargelegt, dass das Kind und die kindergeldberechtigte Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Dieses Grundprinzip bleibt formal bestehen. Das Kindergeld soll weiterhin eine Antragsleistung (§ 67 Satz 1 EStG) bleiben.

Die Neuregelung des § 67 Abs. 2 EStG-E ermöglicht es der Familienkasse jedoch, unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Antrag zu verzichten, indem die Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern als Antrag fingiert wird. Die Möglichkeit zur antragslosen Kindergeldfestsetzung soll die Familienkasse nutzen, wenn alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen, keine Zweifel an der Anspruchsberechtigung bestehen und eine Kontoverbindung bekannt ist. Die Entscheidung, ob die Familienkasse die antragslose Kindergeldfestsetzung und -auszahlung einleitet oder stattdessen ein Begrüßungsschreiben versendet, soll überwiegend automatisiert erfolgen.

Der Begriff „antragsloses Kindergeld“ kann zu Fehlvorstellungen bei Anspruchsberechtigten führen, dass Mitwirkungspflichten und Anzeigeobliegenheiten entfallen, die sich wiederum bei fehlender erforderlicher Mitwirkung nachteilig für die Berechtigten auswirken können. Wir regen dahingehend eine Klarstellung an.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Ergänzend möchten wir auf die steuerrechtliche Systematik hinweisen: Grundsätzlich wird im Einkommensteuerrecht ein Vorteil dann gewährt, wenn ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG besteht. In bestimmten Konstellationen kommt der Kindergeldzahlung dabei Vorrangfunktion zu. Die Bestimmung des Kindergeldberechtigten entfaltet unmittelbare Bindungswirkungen für andere steuerliche Regelungen.

<u>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)</u>
Der Entlastungsbetrag wird nur für ein Kind gewährt, das zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 EStG, hat regelmäßig derjenige Elternteil Vorrang, der das Kindergeld erhält. Zwar bestehen Zuordnungsmöglichkeiten, etwa bei doppelter Haushaltszugehörigkeit im Wechselmodell, diese setzen jedoch zutreffende Feststellungen voraus.

<u>Altersvorsorge (Kinderzulage nach § 85 EStG)</u>
Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 EStG erhält die Kinderzulage grundsätzlich derjenige, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wird. Die Kindergeldfestsetzung ist damit unmittelbare Voraussetzung für die Zulageberechtigung.

<u>Unterhalts- und Zivilrecht</u>
Eine unzutreffende Auszahlung erschwert die unterhaltsrechtliche Abwicklung und kann bestehende Streitigkeiten zwischen den Eltern verschärfen.

Auch die steuerliche Systematik verdeutlicht die Relevanz zutreffender Festsetzungen. Während § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG die rückwirkende Auszahlung begrenzt, ist für die Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich der Anspruch auf Kindergeld maßgeblich (§ 31 EStG). Die Differenzierung zwischen Anspruch und Auszahlung gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung an Bedeutung.

Eine fehlerhafte Kindergeldfestsetzung kann unmittelbar zu unzutreffenden steuerlichen Begünstigungen führen. Die angestrebte Verwaltungsvereinfachung kann ins Gegenteil umschlagen, wenn fehlerhafte automatisierte Festsetzungen in größerem Umfang zu Korrektur-, Rückforderungs- und Rechtsbehelfsverfahren führen.

Elektronischer Zugang für steuerliche Berater

Lohnsteuerhilfevereine dürfen gem. § 4 Nr. 11 StBerG Hilfe in Kindergeldsachen nach dem Einkommensteuergesetz leisten. Sie verfügen jedoch bislang über keinen eigenen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf Kindergeld über die vorgesehenen Schnittstellen.

Die Übermittlung eines Kindergeldantrags auf anderem elektronischem Weg, wie z.B. per einfacher E-Mail oder des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPO) ist nicht mehr zulässig, so dass eine Regelungslücke besteht.

Eine digitale Kommunikation mit der Familienkasse ist zwingend erforderlich. Es sollte daher sichergestellt werden, dass steuerliche Vertreter – insbesondere Lohnsteuerhilfevereine – einen eigenen Zugang zur elektronischen Antragstellung erhalten.

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.